



Ratskanzlei

Sekretariat
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 25
Telefax +41 71 788 93 39
karin.rusch@rk.ai.ch
www.ai.ch

Aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 6. Februar 2017 (amtlich mitgeteilt)

Vorsitz: Grossratspräsident Martin Breitenmoser

Zeit: 08.30 - 12.30 Uhr

Der Grosse Rat hat folgende Geschäfte behandelt:

1. Protokoll der Session vom 5. Dezember 2016

Das Protokoll über die Verhandlungen des Grossen Rates vom 5. Dezember 2016 wurde genehmigt.

2. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

Gemäss dem Gesetz über Ausbildungsbeiträge müssen Studierende, die mehr als 40 Jahre alt sind, dem Kanton Schulgelder, welche dieser vorfinanziert hat, vergüten. Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge enthält eine Härtefallregelung für Personen, denen es aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht möglich ist, das Schulgeld selber zu tragen. In solchen Fällen kann die Standeskommission auf die Rückerstattung der Schulgelder verzichten.

Bedingung für einen solchen Verzicht ist, dass das Studium zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit notwendig ist und die Rückzahlung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt. Zur Ermittlung der finanziellen Verhältnisse wurden bisher die Grundsätze für die Berechnung von Stipendien angewendet. Diese Praxis führte nicht immer zu einem stimmigen Ergebnis.

Aufgrund dieser Sachlage wurde ein neues Berechnungsmodell entwickelt. Mit diesem wird der Vollzug der Rückerstattung von Schulgeldern in Anlehnung an die Grundsätze für die Gewährung der individuellen Prämienverbilligung bei den Krankenkassen geregelt. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge verabschiedet. Dieser tritt am 1. Mai 2017 in Kraft.

3. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell

Im Jahre 2012 wurden am Spital Appenzell die Öffnungszeiten der Notfallanlaufstelle von 24 auf 15 Stunden gesenkt. Der Notfalldienst war seither nur noch zwischen 07.00 bis 22.00 Uhr besetzt.

Um die wohnortsnahen Erstversorgung wieder zu stärken, hat die Ständekommission Ende 2016 beschlossen, die Notfallversorgung am Spital Appenzell wieder rund um die Uhr offenzuhalten. Für 2017 ist mit einem zusätzlichen Nettoaufwand von rund Fr. 180'000.-- zu rechnen.

Die Erweiterung des Notfalldienstes macht eine Revision der Verordnung über das Spital und Pflegeheim Appenzell notwendig. Der Grosse Rat hat den entsprechenden Antrag gutgeheissen. Der Beschluss ist rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

4. Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 5. Dezember 2016 in erster Lesung mit einer Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden befasst. Die Initiative verlangt, dass die Kantonsverfassung mit einem neuen Art. 16 Abs. 1bis ergänzt wird, gemäss welchem die Kirchgemeinden das Stimm- und Wahlrecht für ausländische Gemeindemitglieder mit Niederlassungsbewilligung freiwillig einführen können.

Der Grosse Rat hat in seiner ersten Lesung beschlossen, die Initiative mit positivem Antrag der Landsgemeinde 2017 zu unterbreiten. Da die Initiative eine Verfassungsänderung verlangt, ist diese vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Der Grosse Rat ist in zweiter Lesung bei seiner bereits im Dezember 2016 eingenommenen Haltung geblieben und hat die Initiative der Landsgemeinde 2017 in gutheissendem Sinne überwiesen.

5. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)

Am 24. Oktober 2016 hat sich der Grosse Rat in erster Lesung mit einer Revision des Schulgesetzes befasst. Die Revision enthält die notwendigen organisatorischen Anpassungen, damit die im Bezirk Oberegg laufende Aufnahme der Schulgemeinde Oberegg durch den Bezirk Oberegg kantonsseitig reibungslos vonstatten gehen kann.

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes in zweiter Lesung beraten und zuhanden der Landsgemeinde vom 30. April 2017 verabschiedet.

6. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)

Ebenfalls am 24. Oktober 2016 hat sich der Grosse Rat schon einmal mit einer Revision des Baugesetzes befasst, gemäss welcher eine Mehrwertabschöpfung von 20% bei Einzonungen zu erheben ist. Zudem soll künftig auch bei sogenannten Abparzellierungen, das heisst im Falle der Entlassung von Grundstücken aus dem bäuerlichen Bodenrecht, eine gleich hohe Abgabe geschuldet sein. Weiter soll zur Erhöhung der Erhältlichkeit von bereits eingezontem Bauland ein Kaufsrecht der öffentlichen Hand eingeführt werden. Ist ein durch die Bezirke für die Überbauung bestimmtes Land nicht innert einer gewissen Frist mindestens teilweise überbaut, so erhält der Bezirk ein Kaufsrecht am fraglichen Land. Er kann das Land zum Marktwert erwerben.

Der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes wurde vom Grossen Rat in zweiter Lesung zuhanden der Landsgemeinde 2017 verabschiedet. Sie soll am 1. Mai 2017 in Kraft treten.

7. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz (BauV)

Die Einführung eines gesetzlichen Kaufsrecht für nicht überbauten Boden und der Mehrwertabgabe macht auch Anpassungen an der Verordnung zum Baugesetz notwendig. Mit den Änderungen werden die im Gesetz festgehaltenen Grundsätze für das Kaufsrecht und die Mehrwertabgabe konkretisiert. So wird beispielsweise die Fälligkeit der Abgabe genauer festgehalten.

Der Grosse Rat hat den Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung zum Baugesetz verabschiedet. Dieser wird, vorbehältlich der Annahme des Landsgemeindebeschlusses zur Revision des Baugesetzes an der nächsten Landsgemeinde, am 1. Mai 2017 in Kraft treten.

8. Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades

Der Grosse Rat hat sich an seiner Session vom 5. Dezember 2016 mit einem Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades befasst. Dieser sah einen Neubau mit Kosten von Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. vor. Der Grosse Rat gelangte zum Schluss, der Landsgemeinde 2017 zwei Varianten zu unterbreiten. Die Variante A beinhaltet ein neues Hallenbad mit einem Basisangebot, wofür ein Rahmenkredit von Fr. 16.3 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. beantragt wird. Die Variante B sieht ein neues Hallenbad mit einem Basis- und einem Saunaangebot vor. Dafür wird ein Rahmenkredit von Fr. 20 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 1 Mio. beantragt.

Der Grosse Rat hat die beiden Landsgemeindebeschlüsse zuhanden der Landsgemeinde 2017 verabschiedet. Das Stimmvolk soll in einer ersten Abstimmung darüber abstimmen, welche der beiden Varianten es bevorzugt. In einer zweiten Abstimmung wird über den Kredit für die Siegervariante abgestimmt. Der Grosse Rat unterstützt mit grossem Mehr die Variante B, also die Realisierung eines Hallenbades mit Basis- und Saunaangebot. Diese Variante vereinigte 33 Stimmen für sich, während sich lediglich sieben Grossräte und Grossrätinnen für die Variante A mit dem Basisangebot aussprachen.

9. Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes

Mit der Revision des Sportgesetzes soll eine Rechtsgrundlage für das Hallenbad und die Beteiligung der Schulgemeinden an den Betriebskosten festgelegt werden.

Der Grosse Rat hat sich anlässlich der ersten Lesung am 5. Dezember 2016 grundsätzlich für die Vorlage ausgesprochen. Aufgrund der Tatsache, dass der Landsgemeinde zwei Varianten für Rahmenkredite für ein neues Hallenbad unterbreitet werden, musste aber auf die zweite Lesung hin abgeklärt werden, ob die Schulgemeinden bei beiden Varianten mit der vorgesehenen finanziellen Beteiligung einverstanden sind. Die Rückmeldungen der Schulgemeinden sind positiv ausgefallen, sodass der vorbereitete Verteilschlüssel im Sportgesetz belassen bleiben kann.

Der Grosse Rat hat den Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2017 verabschiedet.

10. Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung

Der Grosse Rat hat einer Revision der Verordnung über die öffentliche Beurkundung zugestimmt.

Mit der Revision werden die Zuständigkeiten der Urkundspersonen genauer gefasst. Als kantonale Urkundsperson zugelassen gelten die Grundbuchverwalter, die Leiter der Erbschaftsämter, der Handelsregisterführer und die Stellvertreter dieser Personen. Weiter kann die Standes-

kommission kantonale Angestellte als Urkundsperson bezeichnen. Die Standeskommission kann zudem Rechtsanwälte zum Notariat zulassen, die in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, das innerrhodische Anwaltspatent besitzen und im Kanton Appenzell I.Rh. Wohnsitz haben. Schliesslich kann die Standeskommission Anwälte zulassen, die das Anwaltspatent eines anderen schweizerischen Kantons besitzen und in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind, sofern sie im Kanton Wohnsitz haben und sich über eine hinreichende Befähigung zur Beurkundung ausweisen können.

11. Programmvereinbarungen 2016

Der Grosse Rat hat von den im Jahr 2016 durch die Standeskommission abgeschlossenen Programmvereinbarungen mit dem Bund Kenntnis genommen. Es handelt sich um folgende Vereinbarungen:

- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Waldbewirtschaftung
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Waldbiodiversität
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Schutzwald
- Programmvereinbarung betreffend die Programmziele im Bereich Natur und Landschaft
- Programmvereinbarung über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik
- Programmvereinbarung des ÖREB-Katasters
- Programmvereinbarung der amtlichen Vermessung
- Programmvereinbarung betreffend Ausrichtung globaler Finanzhilfen nach Art. 34 CO₂-Gesetz zur Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden im Bereich der energetischen Sanierung bestehender beheizter Gebäude (Teil A) sowie der Förderung der erneuerbaren Energien, der Abwärmenutzung und der Gebäudetechnik (Teil B) für das Jahr 2017

12. Festsetzung der Landsgemeindeordnung für Sonntag, 30. April 2017

Der Grosse Rat hat für die Landsgemeinde vom Sonntag, 30. April 2017, folgende Geschäftsordnung festgelegt:

1. Eröffnung der Landsgemeinde
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolks
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichts
7. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes (SchG)
8. Landsgemeindebeschluss zur Revision des Baugesetzes (BauG)
9. Landsgemeindebeschluss über einen Rahmenkredit für den Bau eines Hallenbades
10. Landsgemeindebeschluss über die Revision des Sportgesetzes
11. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für den Ausbau der Eggerstandenstrasse von der Entlastungsstrasse bis zur Oberen Hirschbergstrasse und den Bau eines Geh- und Radweges
12. Landsgemeindebeschluss über einen Kredit für Ausgleichsbeiträge gemäss Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung
13. Initiative von Rolf Inauen zur politischen Neustrukturierung des Kantons Appenzell I.Rh.

14. Initiative von Pfarrer Andreas Schenk und Pfarrer Lukas Hidber sowie 15 Mitunterzeichnenden zur freiwilligen Einführung des Ausländerstimmrechts für Kirchgemeinden

15. Initiative von Pascal Neff „Signalisation von Geschwindigkeitskontrollen“

13. Landrechtsgesuche

Der Grosse Rat hat folgenden Personen das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Gemeindebürgerrecht von Appenzell verliehen:

- Johann Wolf, geboren 1988 in St.Gallen, deutscher und österreichischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft im Schönenbüel 8 in Appenzell Steinegg
- Dajana Batinic, geboren 1997 in St.Gallen, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft im Rinckenbach 26 in Appenzell
- Jelena Mitrovic, geboren 1996 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft an der Rütistrasse 43 in Appenzell
- Claudia Saller, geboren 1999 in Herisau, deutsche Staatsangehörige, ledig; wohnhaft im Böhleli 6 in Appenzell

Appenzell, 7. Februar 2017

Ratskanzlei

Der Ratschreiber:

Markus Dörig